

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 — 35202 — 2666/54 (III)

Bonn, den 10. Dezember 1954

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes betreffend das am
23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete
Abkommen über das Statut der Saar

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschußfassung des Bundes-
tages herbeizuführen.

Der Text des Abkommens in deutscher und französischer Sprache
und der dazugehörige Schriftwechsel sind beigefügt.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Bundesrat hat in seiner 133. Sitzung am 10. Dezember 1954
davon abgesehen, gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes
zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Er behält sich seine
Stellungnahme für die Behandlung des Gesetzes gemäß Artikel 77
Absatz 2 des Grundgesetzes vor.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Gesetzes

betreffend das am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete Abkommen über das Statut der Saar.

Vom

1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über das Statut der Saar nebst den Schriftwechseln vom gleichen Tage wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Abkommen und die Schriftwechsel werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. Der Tag ihres Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Abkommen zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über das Statut der Saar**

**Accord conclu entre le
Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne
et le Gouvernement de la République Française
sur le Statut de la Sarre**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und

Die Regierung der Französischen Republik, die letztere, nachdem sie die Saarländische Regierung konsultiert und nachdem sie deren Zustimmung erlangt hat, sind in dem Bestreben, die saarländische Wirtschaft in weitestem Umfang zu entwickeln und jeden Anlaß zu Streitigkeiten in den gegenseitigen Beziehungen zu beseitigen, über folgende Grundsätze einig geworden, die die Grundlage einer Lösung der Saarfrage bilden werden.

I.

Ziel der ins Auge gefaßten Lösung ist es, der Saar im Rahmen der Westeuropäischen Union ein europäisches Statut zu geben. Nachdem dieses Statut im Wege der Volksabstimmung gebilligt worden ist, kann es bis zum Abschluß eines Friedensvertrages nicht mehr in Frage gestellt werden.

II.

Ein europäischer Kommissar nimmt die Vertretung der Saarinteressen auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten und der Verteidigung wahr. Der Kommissar überwacht ferner die Beachtung des Statuts. Der Kommissar wird vom Ministerrat der Westeuropäischen Union ernannt. Er ist diesem Rat verantwortlich. Der Kommissar darf weder Franzose noch Deutscher noch Saarländer sein. Bei der Mehrheit, mit der er ernannt wird, müssen sich die Stimmen Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland befinden; auch die Zustimmung der Saar ist erforderlich.

Der Kommissar unterbreitet jährlich dem Ministerrat einen Rechenschaftsbericht, der von diesem der Versammlung der Westeuropäischen Union zugeleitet wird.

Soweit der Ministerrat in Bezug auf das Saarstatut Aufgaben zu erfüllen hat, entscheidet er mit einfacher Mehrheit.

III.

Die beiden Regierungen werden den anderen beteiligten europäischen Regierungen vorschlagen, die Wahrnehmung der Interessen der Saar bei den europäischen Organisationen folgendermaßen zu regeln:

a) **Europarat:**

- 1) Ministerkomitee: Der Kommissar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 2) Beratende Versammlung: Saarländische Vertretung unverändert.

b) **Montangemeinschaft:**

1) **Besonderer Ministerrat:**

- a — wenn die Außenminister tagen, wird die Saar durch den Kommissar vertreten;
- b — wenn andere Minister tagen, wird die Saar mit Stimmrecht durch ihren zuständigen Minister vertreten.

Le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne,

Le Gouvernement de la République Française, après avoir consulté le Gouvernement sarrois et recueilli son assentiment, soucieux de donner à l'économie sarroise le plus large développement possible et de faire disparaître toute occasion de litige entre eux, sont convenus des principes suivants qui formeront la base d'une solution de la question sarroise.

I.

L'objet de la solution envisagée est de donner à la Sarre un statut européen dans le cadre de l'Union de l'Europe Occidentale. Après approbation par référendum, ce statut ne pourra pas, jusqu'à l'intervention d'un traité de paix, être remis en cause.

II.

Un commissaire européen assurera la représentation des intérêts de la Sarre dans le domaine des affaires extérieures et de la défense. Le Commissaire sera également chargé de veiller au respect du statut. Le Commissaire sera nommé par le Conseil des Ministres de l'Union de l'Europe Occidentale. Il sera responsable devant ce Conseil. Le Commissaire ne devra être ni Français, ni Allemand, ni Sarrois. La majorité qui assurera son élection devra comprendre nécessairement les voix de la France et de la République Fédérale d'Allemagne; l'assentiment de la Sarre sera également nécessaire.

Le Commissaire soumettra annuellement un rapport sur ses activités au Conseil des Ministres qui le transmettra à l'Assemblée de l'Union de l'Europe Occidentale.

Dans l'exercice de ses responsabilités à l'égard du statut de la Sarre, le Conseil des Ministres prendra ses décisions à la majorité.

III.

Les deux Gouvernements proposeront aux autres Gouvernements européens intéressés que la représentation des intérêts de la Sarre auprès des organisations européennes soit assurée comme suit:

a) **Conseil de l'Europe:**

- 1) Comité des Ministres: le Commissaire y siégera avec voix consultative.
- 2) Assemblée consultative: représentation sarroise sans changement.

b) **Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier:**

- 1) Conseil spécial des Ministres:
 - a — quand siégeront les Ministres des Affaires Etrangères la Sarre sera représentée par le Commissaire;
 - b — quand siégeront d'autres Ministres, la Sarre sera représentée avec voix délibérative par son Ministre compétent.

- 2) Gemeinsame Versammlung: drei Abgeordnete werden vom Saarlandtag gewählt. Die französische Vertretung bleibt zahlenmäßig den Vertretungen Italiens und der Bundesrepublik Deutschland gleich, wie es in Artikel 21 des Vertrages über die Gründung der Montangemeinschaft vorgesehen ist.
- c) Westeuropäische Union:
- 1) Ministerrat: Der Kommissar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
 - 2) Parlamentarische Vertretung: Die Versammlung der Westeuropäischen Union umfaßt die saarländischen Delegierten zur Beratenden Versammlung des Europarates.

IV.

Die beiden Regierungen werden vorschlagen, daß die Teilnahme der Saar an der europäischen Verteidigung durch einen im Rahmen der Westeuropäischen Union geschlossenen Vertrag festgelegt wird, und daß in Fragen, die die Saar betreffen, SACEUR stets in enger Zusammenarbeit mit dem Kommissar handelt.

V.

Auf allen Gebieten, auf denen das Statut nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Kommissars vorsieht, sind die Regierung und die Organe der Saar ausschließlich zuständig.

VI.

Die politischen Parteien, die Vereine, die Zeitungen und die öffentlichen Versammlungen werden einer Genehmigung nicht unterworfen.

Sobald das Statut durch Volksabstimmung gebilligt ist, kann es bis zum Abschluß eines Friedensvertrages nicht in Frage gestellt werden.

Jede von außen kommende Einmischung, die zum Ziele hat, auf die öffentliche Meinung an der Saar einzuwirken, insbesondere in Form der Beihilfe oder der Unterstützung für politische Parteien, für Vereinigungen oder die Presse, wird untersagt.

VII.

Nimmt die Saarbevölkerung das gegenwärtige Statut durch Volksabstimmung an, so hat dies nachstehende Verpflichtungen für die Saar zur Folge:

- a) Die Saarregierung muß die Bestimmungen des Statuts einhalten;
- b) es muß alles Erforderliche geschehen, damit die verfassungsmäßigen Organe der Saar an der saarländischen Verfassung die durch die Annahme des europäischen Statuts notwendig gewordenen Änderungen vornehmen;
- c) die Saarregierung hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Volksabstimmung die Wahl eines neuen Landtags herbeizuführen.

VIII.

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs verpflichten sich, das Statut der Saar bis zum Abschluß eines Friedensvertrages aufrechtzuerhalten und zu garantieren.

Die beiden Regierungen werden die Regierungen des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika bitten, eine gleichartige Verpflichtung einzugehen.

IX.

Bestimmungen über die Saar in einem Friedensvertrag unterliegen im Wege einer Volksabstimmung der Billigung durch die Saarbevölkerung; diese muß sich hierbei ohne irgendwelche Beschränkungen aussprechen können.

- 2) Assemblée commune: trois délégués seront élus par le Parlement sarrois. La délégation de la France restera égale en nombre à celle de l'Italie et de la République Fédérale d'Allemagne, comme prévu à l'article 21 du Traité instituant la C.E.C.A.

c) Union de l'Europe Occidentale:

- 1) Conseil des Ministres: le Commissaire y siégera avec voix consultative.
- 2) Contrôle parlementaire: l'Assemblée de l'Union de l'Europe Occidentale comprendra les délégués sarrois à l'Assemblée Consultative du Conseil de l'Europe.

IV.

Les deux Gouvernements proposeront que la participation de la Sarre à la défense européenne soit définie par un traité conclu dans le cadre de l'Union de l'Europe Occidentale et que, pour les questions concernant la Sarre, SACEUR agisse toujours en stricte coopération avec le Commissaire.

V.

Le Gouvernement et les autorités sarroises seront exclusivement compétents dans tous les domaines où le statut ne prévoit pas expressément la compétence du Commissaire.

VI.

Les partis politiques, les associations, les journaux et les réunions publiques ne seront pas sujets à autorisation.

Une fois le statut approuvé par la voie du référendum, il ne pourra pas être remis en cause jusqu'à l'intervention d'un traité de paix.

Toute immixtion venant de l'extérieur ayant pour objet d'agir sur l'opinion publique en Sarre, notamment sous forme d'aide ou de subventions aux partis politiques, aux associations ou à la presse, sera interdite.

VII.

L'acceptation par le peuple sarrois du présent statut par voie de référendum entraînera pour la Sarre les obligations suivantes:

- a) le Gouvernement sarrois devra se conformer aux dispositions du statut.
- b) toutes dispositions devront être prises pour que soient apportés à la constitution sarroise par les organes constitutionnels sarrois, les amendements rendus nécessaires par l'adoption du statut européen,
- c) le Gouvernement sarrois fera procéder dans un délai de trois mois après le référendum à l'élection d'une nouvelle diète.

VIII.

Les Gouvernements de la République Fédérale d'Allemagne et de la France s'engageront à soutenir et à garantir le statut de la Sarre jusqu'à la conclusion d'un traité de paix.

Les deux Gouvernements demanderont aux Gouvernements du Royaume-Uni et des Etats-Unis d'Amérique de prendre un engagement similaire.

IX.

Les dispositions qui pourront être prises en ce qui concerne la Sarre dans un traité de paix seront soumises, par voie de référendum, à l'approbation de la population sarroise qui devra pouvoir se prononcer sans aucune restriction.

X.

Die in Artikel I vorgesehene Volksabstimmung findet drei Monate nach Inkrafttreten der Bestimmungen, die im ersten Absatz von Artikel VI vorgesehen sind, statt.

XI.

Die beiden Regierungen werden gemeinsam alle Anstrengungen machen, die notwendig sind, um der saarländischen Wirtschaft Entwicklungsmöglichkeiten im weitesten Umfange zu geben.

XII.

A — Die Grundsätze, auf denen die französisch-saarländische Wirtschafts-Union gegenwärtig beruht, werden in ein Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit aufgenommen, das zwischen Frankreich und der Saar abgeschlossen wird und den folgenden Bestimmungen Rechnung trägt.

B — Bezuglich der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Saar ist das Ziel zu erreichen, gleichartige Beziehungen zu schaffen, wie sie zwischen Frankreich und der Saar bestehen. Dieses Ziel ist fortschreitend in der Blickrichtung auf die sich ständig ausweitende deutsch-französische und europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verwirklichen. Auf dem Währungsgebiet bleibt die derzeitige Regelung bis zur Schaffung einer Währung europäischen Charakters in Kraft.

Die fortschreitende Erweiterung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Saar darf die französisch-saarländische Währungsunion und die Durchführung des französisch-saarländischen Abkommens über die wirtschaftliche Zusammenarbeit nicht in Gefahr bringen.

Dabei ist so vorzugehen, daß die Errichtung einer Zollgrenze zwischen Frankreich und der Saar nicht erforderlich wird. Der etwaigen Notwendigkeit, bestimmte Zweige der Saarindustrie zu schützen, ist Rechnung zu tragen.

C — In nächster Zeit werden Maßnahmen zur Erweiterung des Wirtschaftsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Saar getroffen, um dem Bedarf beider Länder an den Erzeugnissen des anderen Landes Rechnung zu tragen.

D — Zwischen Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Saar werden Abkommen geschlossen, um die in den Absätzen B und C niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen.

In diesen Abkommen ist der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, daß die Bilanz des laufenden Zahlungsverkehrs zwischen dem Gebiet des französischen Franken und der Bundesrepublik Deutschland nicht schwer beeinträchtigt wird; hierbei sind jedoch die Gegebenheiten des Wirtschaftsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Saar zu berücksichtigen.

E — Die Saar wird für die Verwaltung sämtlicher Kohlevorkommen der Saar einschließlich des Warndt sowie der von den Saarbergwerken verwalteten Grubenanlagen Sorge tragen.

XIII.

Die beiden Regierungen werden den übrigen Mitgliedregierungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl empfehlen, den Sitz dieser Gemeinschaft nach Saarbrücken zu legen.

XIV.

Das vorliegende Abkommen wird dem Ministerrat der Westeuropäischen Union übermittelt, damit dieser es zur Kenntnis nehmen kann.

Die beiden Regierungen werden die anderen Mitgliedregierungen der Westeuropäischen Union bitten, diejenigen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu billigen, die ihrer Zustimmung bedürfen.

Adenauer

Mendès-France

X.

Le referendum prévu à l'article I aura lieu trois mois après l'entrée en vigueur des dispositions prévues au premier alinéa de l'article VI ci-dessus.

XI.

Les deux Gouvernements feront en commun tous les efforts nécessaires pour donner à l'économie sarroise le plus large développement.

XII.

A — Les principes sur lesquels se fonde actuellement l'union franco-sarroise seront repris dans une convention de coopération économique conclue entre la France et la Sarre, qui tiendra compte des dispositions suivantes:

B — En ce qui concerne les relations économiques entre la République Fédérale d'Allemagne et la Sarre, le but à atteindre est de créer des relations semblables à celles qui existent entre la France et la Sarre. Ce but devra être atteint progressivement dans la perspective du développement de la coopération économique franco-allemande et européenne en expansion continue. Dans le domaine de la monnaie, le règlement actuel restera en vigueur jusqu'à la création d'une monnaie de caractère européen.

L'élargissement progressif des relations économiques entre la République fédérale d'Allemagne et la Sarre ne devra mettre en péril ni l'union monétaire franco-sarroise, ni l'exécution de la convention franco-sarroise de coopération économique.

Il sera fait en sorte que l'établissement d'un cordon douanier entre la France et la Sarre ne soit pas nécessaire, et il sera tenu compte éventuellement de la nécessité de protéger certaines branches de l'industrie sarroise.

C — Dans l'immédiat, des dispositions seront prises pour augmenter les échanges entre la République fédérale d'Allemagne et la Sarre afin de tenir compte des besoins de chacun des deux pays en produits provenant de l'autre.

D — Des accords seront conclus entre la France, la République fédérale d'Allemagne et la Sarre, en vue de mettre en œuvre les principes visés aux paragraphes B et C.

Dans ces accords, il sera tenu compte de la nécessité de ne pas affecter gravement la balance des paiements courants entre la zone franc et la République Fédérale d'Allemagne, la situation des échanges entre ce dernier pays et la Sarre étant cependant prise en considération.

E — La Sarre assurera la gestion de l'ensemble des gisements houilliers sarrois et du Warndt ainsi que des installations minières gérées par les Saarbergwerke.

XIII.

Les deux Gouvernements recommanderont aux autres Gouvernements, membres de la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier, d'établir le siège de la Communauté à Sarrebrück.

XIV.

Le présent accord sera porté à la connaissance du Conseil des Ministres de l'Union de l'Europe Occidentale, afin que celui-ci puisse en prendre acte.

Les deux Gouvernements demanderont aux autres Gouvernements, membres de l'Union de l'Europe Occidentale, d'approuver les dispositions du présent accord qui requièrent leur assentiment.

Mendès-France

Adenauer

I

Schreiben des Ministerpräsidenten und Ministers des Auswärtigen der Französischen Republik an den Bundeskanzler vom 23. Oktober 1954 betreffend die Zulassung von Filialen deutscher Banken und von deutschen Versicherungsgesellschaften an der Saar sowie Schreiben des Bundeskanzlers an den Ministerpräsidenten und Minister des Auswärtigen der Französischen Republik vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung des Schreibens.

Le Président du Conseil
Ministre des Affaires Etrangères

Paris, den 23. Oktober 1954

Paris, le 23 octobre 1954

An

den Ministerpräsidenten und
Minister des Auswärtigen
der Französischen Republik
Herrn Pierre Mendès-France

Paris

Herr Präsident,

Ich beehe mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Inhalt zu bestätigen:

„Im Laufe der Besprechungen, die wir über die Regelung der Saarfrage geführt haben, haben Sie die Frage der Zulassung von Filialen deutscher Banken und von deutschen Versicherungsgesellschaften an der Saar angeschnitten.

Ich beehe mich, Ihnen mitzuteilen, daß die für die Zulassung von Banken zuständigen französischen Behörden die Anweisung erhalten werden, etwaige Anträge der deutschen Banken in einem Geiste der Zusammenarbeit zu prüfen.

Ferner wird sich die französische Regierung mit der saarländischen Regierung mit dem Ziele ins Benehmen setzen, daß diese etwaige Anträge deutscher Versicherungsgesellschaften ebenfalls in einem Geiste der Zusammenarbeit prüft.“

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Adenauer

Monsieur le Chancelier,

Au cours des pourparlers que nous avons eus au sujet du règlement du problème sarrois, vous avez abordé la question de l'admission de filiales de banques allemandes et de sociétés d'assurances allemandes dans la Sarre.

J'ai l'honneur de vous faire savoir que les autorités françaises compétentes pour l'admission des banques recevront pour instructions d'examiner dans un esprit de coopération, les demandes éventuelles des banques allemandes.

D'autre part le Gouvernement français s'entremettra auprès du Gouvernement sarrois pour que celui-ci examine également dans un esprit de coopération les demandes éventuelles des compagnies d'assurances allemandes.

Veuillez agréer, Monsieur le Chancelier, les assurances de ma très haute considération.

Mendès-France

II

Schreiben des Ministerpräsidenten und Ministers des Auswärtigen der Französischen Republik an den Bundeskanzler vom 23. Oktober 1954 betreffend die Aufhebung der Sequester an der Saar sowie Schreiben des Bundeskanzlers an den Ministerpräsidenten und Minister des Auswärtigen der Französischen Republik vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung des Schreibens.

Paris, le 23 octobre 1954

Paris, den 23. Oktober 1954

An

den Ministerpräsidenten und
Minister des Auswärtigen
der Französischen Republik
Herrn Pierre Mendès-France

Paris

Herr Präsident,

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Inhalt zu bestätigen:

„Im Laufe der Besprechungen, die wir über die Regelung der Saarfrage geführt haben, haben Sie die Frage der an der Saar noch bestehenden Sequester angeschnitten.

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß diese Sequester vor der Volksabstimmung über das europäische Statut der Saar aufgehoben werden.“

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Adenauer

Monsieur le Chancelier,

Au cours des pourparlers que nous avons eus au sujet du règlement du problème sarrois, vous avez abordé la question des séquestres qui existent encore en Sarre.

J'ai l'honneur de vous faire savoir que ces séquestres seront liquidés avant le référendum sur le statut européen de la Sarre.

Veuillez agréer, Monsieur le Chancelier, l'expression de ma très haute considération.

Mendès-France

III

Schreiben des Ministerpräsidenten und Ministers des Auswärtigen der Französischen Republik an den Bundeskanzler vom 23. Oktober 1954 betreffend die Übersendung einer Abschrift des Briefes des französischen Ministerpräsidenten an Präsident Hoffmann sowie Schreiben des Bundeskanzlers an den Ministerpräsidenten und Minister des Auswärtigen der Französischen Republik vom 23. Oktober 1954 betreffend Bestätigung des Schreibens.

Le Président du Conseil
Ministre des Affaires Etrangères

Paris, den 23. Oktober 1954

Paris, le 23 octobre 1954

An

den Ministerpräsidenten und
Minister des Auswärtigen
der Französischen Republik
Herrn Pierre Mendès-France

Paris

Monsieur le Chancelier,

J'ai l'honneur de vous communiquer, ci-joint, la copie d'une lettre que j'adresse ce jour à Monsieur le Président Hoffmann/.

Veuillez agréer, Monsieur le Chancelier, les assurances de ma très haute considération.

Mendès-France

Son Excellence
Monsieur Adenauer
Chancelier de la
République Fédérale d'Allemagne

Adenauer

Herr Präsident,

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, mit dem Sie mir eine Abschrift des aus der Anlage ersichtlichen Schreibens übersandten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Anlage

(Übersetzung)

Brief des französischen Ministerpräsidenten an Präsident Hoffmann, der an Ersteren am selben Tage einen gleichlautenden Brief richtet.

Paris, den 23. Oktober 1954

Monsieur le Président,

Par votre lettre en date de ce jour, vous avez bien voulu me faire savoir que les représentants du Gouvernement Sarrois au Conseil des Mines recevront, sans délai, pour instruction d'adopter en commun, avec les représentants du Gouvernement français, les dispositions suivantes:

- a) les questions de personnel et les affaires sociales seront toujours confiées à une personnalité sarroise appartenant au Comité de Direction des Saarbergwerke,
- b) toutes mesures seront prises pour rendre croissante la proportion de sarrois dans le personnel appartenant aux cadres administratif et technique des Saarbergwerke, à tous les échelons de la hiérarchie.

Ces dispositions sont prises dans le cadre de la politique du Gouvernement français qui tend à laisser progressivement à la Sarre, dans tous les domaines, l'entièr responsabilité des Mines.

Veuillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma très haute considération.

sig. Mendès-France

Herr Präsident,

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mich wissen lassen, daß die Vertreter der Saarregierung im Grubenrat unverzüglich die Weisung erhalten werden, gemeinsam mit den Vertretern der französischen Regierung folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Die Personalangelegenheiten und sozialen Fragen werden stets einer dem Vorstand der Saarbergwerke angehörenden saarländischen Persönlichkeit anvertraut werden.
- b) Es werden alle in Betracht kommenden Maßnahmen getroffen werden, um den Anteil der Saarländer an dem mit Verwaltungs- und technischen Aufgaben befaßten Personenkreis auf allen Stufen der organisatorischen Gliederung der Saarbergwerke zu steigern.

Diese Maßnahmen werden im Rahmen der von der französischen Regierung verfolgten Politik getroffen, der Saar fortschreitend die volle Verantwortung für die Gruben auf allen Gebieten zu überlassen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Mendès-France

Begründung

A. Zur Vorgeschichte des Abkommens

Die Bundesrepublik hat den gegenwärtigen Status der Saar niemals anerkannt; sie hat ihn als de facto-Zustand „hinnehmen“ müssen.

Trotz der territorialen Beschränkung ihres aktuellen Herrschaftsbereiches fühlt sich die Bundesrepublik als identisch mit dem Deutschen Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937; sie ist daher zur Vertretung und Wahrung der gesamtdeutschen Interessen berufen. Die Bundesregierung hat dies schon in ihrer die Saar betreffenden Note vom 5. Mai 1950 zum Ausdruck gebracht; und die drei westlichen Besatzungsmächte haben es bereits auf der New Yorker Außenministerkonferenz im September 1950 anerkannt und in der Londoner Erklärung vom 3. Oktober 1954 in aller Form bestätigt. Die anderen Mächte des Atlantikvertrages haben sich dem auf der Pariser Konferenz angeschlossen. Wenn daher auch der Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die in Artikel 23 genannten Länder „zunächst“ beschränkt ist und die Alliierte Hohe Kommission in der Note vom 2. August erklärt hat, daß die Regierungsgewalt der Bundesregierung sich nicht auf das Saargebiet erstreckt, so hat doch die Bundesregierung als Wahrerin gesamtdeutscher Interessen bei jeder sich bietenden Gelegenheit den nur de facto bestehenden und provisorischen Charakter der Verhältnisse an der Saar betont und Rechtsverwahrungen eingelegt, wenn sie der Meinung war, daß Maßnahmen der französischen Regierung oder der örtlichen Instanzen an der Saar dem provisorischen Charakter der Lage an der Saar nicht Rechnung trügen, oder daß die Grund- und Freiheitsrechte an der Saar verletzt würden.

Darüber hinaus war es das Bestreben der Bundesregierung, den bestehenden Zustand an der Saar zu verbessern. Außerdem lag es im Interesse einer Entlastung der deutsch-französischen Beziehungen, ohne die eine europäische Einigung nicht möglich ist, an der Saar Zustände zu schaffen, die den Interessen beider Staaten und dem der Saarbevölkerung Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang wurden auch Möglichkeiten erörtert, den deutsch-französischen Gegensatz in der Saarfrage auf einer höheren, der europäischen Ebene zu einem für beide Teile tragbaren Ausgleich zu bringen. Diese Möglichkeiten der Lösung der Saarfrage auf europäischer Ebene, die durch die Erörterungen im Rahmen des Europarat Auftrieb erhielten und in dem van der Goes van Naters-Plan einen Niederschlag fanden, standen in unlöslichem Zusammenhang mit der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und dem Plan der Europäischen Politischen Gemeinschaft. Sie sind daher durch den Beschuß der französischen Nationalversammlung vom 30. August 1954, durch den die Europäische Verteidigungsgemeinschaft abgelehnt wurde, hinfällig geworden.

So mußten andere Wege gesucht werden, einen für die Bundesrepublik und Frankreich tragbaren Ausgleich in der Saarfrage zu finden. Dabei konnte nur ein Kompromiß erwartet werden, eine Art provisorischer modus vivendi bis zu einer endgültigen Lösung dieser gesamtdeutschen Frage durch einen Friedensvertrag Deutschlands mit seinen ehemaligen Kriegsgegnern. Daß dies nicht durch einen Diktatfrieden, wie noch auf der Potsdamer und auf der

Moskauer Konferenz in Aussicht genommen war, sondern durch eine frei vereinbartefriedensvertragliche Regelung erfolgen sollte, war im Deutschlandvertrag wenigstens zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten vereinbart worden.

In diesem Sinne wurden im Oktober 1954 zwischen dem Bundeskanzler und dem französischen Ministerpräsidenten im Rahmen der Pariser Konferenz Verhandlungen über eine Lösung der Saarfrage geführt, die am 23. Oktober 1954 zu einem von beiden Regierungschefs unterzeichneten „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über das Statut der Saar“ führten.

B. Das Saarabkommen vom 23. Oktober 1954

(1) Nach seiner Präambel will das Abkommen nur gewisse „Grundsätze“ aufstellen, über die beide Regierungen „einig geworden“ sind und die die „Grundlage einer Lösung der Saarfrage“ bilden sollen. Aber diese „Grundsätze“ sind zugleich der Inhalt des „Statutes“, das von der Saarbevölkerung im Wege der Volksabstimmung zu billigen oder zu verwerfen ist. Das Abkommen trifft keine Bestimmungen über alle Einzelfragen, deren Regelung notwendig ist; es bedarf daher der Ergänzung und näherer Ausführungen für die praktische Durchführung der Grundsätze.

(2) Das Abkommen enthält an keiner Stelle eine Erkennung der von der französischen Regierung geschaffenen bisherigen Lage. Das entspricht der von der Bundesregierung stets eingehaltenen Linie. Um überhaupt eine Neuregelung der Verhältnisse an der Saar vornehmen zu können, mußte diese Lage „hingenommen“ und „vorausgesetzt“ werden. Das Statut erwähnt sie nicht; sie gehört daher auch nicht zu seinem Inhalt. Die in Art. VIII vorgesehene Pflicht der Bundesrepublik und Frankreichs, das Statut „aufrechtzuerhalten und zu garantieren“ betrifft daher nur die im Texte des Statutes selbst enthaltenen Bestimmungen.

In dem van der Goes van Naters-Plan war neben dieser Garantie vorgesehen, daß die Regierungen der drei Westmächte sich verpflichten, die in dem Plan enthaltene Lösung als definitive Lösung der Saarfrage auch bei den Friedensverhandlungen vorzuschlagen und zu unterstützen, und daß die Bundesregierung dieser Verpflichtung zustimmt. Diese doppelte Verpflichtung hätte indirekt aus dem Provisorium ein Definitivum gemacht. Dadurch, daß eine entsprechende und für die Bundesrepublik unannehbare Bestimmung in das neue Statut nicht aufgenommen wurde, kommt der provisorische Charakter dieses Statutes zu deutlichem Ausdruck.

(3) Da nach dem Statut die Saar nicht, wie nach dem van der Goes van Naters-Plan, zu einem „europäischen Territorium“ werden soll, ist völlig klargestellt, daß in Übereinstimmung mit den Entschließungen des Bundestages die Saar weiter zu Deutschland in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 gehört, natürlich unter dem Vorbehalt der „endgültigen Festlegung der Grenzen“ durch „einen Friedensvertrag“ (Art. I), womit dasselbe gemeint ist, was in Art. 7 des Deutschlandvertrages als „eine frei verein-

bartefriedensvertragliche Regelung" bezeichnet ist. Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 3 des Teiles I des Überleitungsvertrages kann die Bundesrepublik die "vorläufigen Grenzen der Bundesrepublik" nur mit Zustimmung der Drei Mächte ändern. Bei der "endgültigen Festlegung der Grenzen" in der friedensvertraglichen Regelung können sie jedoch "in Frage gestellt werden" (Art. I). Auch das Sechs-Mächte-Kommuniqué vom 28. März 1949 sagt ausdrücklich, daß die in ihm vorgenommenen Grenzänderungen "durch die Bedingungen der endgültigen Friedensregelung für Deutschland bestätigt oder abgeändert werden" können.

(4) Das Saarstatut ist nur in dem Sinne ein "europäisches Statut", daß seine Bestimmungen in den "Rahmen der Westeuropäischen Union" gestellt sind: der Kommissar, der weder Deutscher noch Franzose noch Saarländer sein darf, wird vom Ministerrat der Westeuropäischen Union ernannt; bei der Mehrheit, mit der er ernannt wird, müssen sich die Stimmen Frankreichs und der Bundesrepublik befinden; auch ist die Zustimmung der Saar erforderlich; der Kommissar ist dem Ministerrat verantwortlich, er unterbreitet ihm jährlich einen Rechenschaftsbericht, der von ihm der Versammlung der Westeuropäischen Union zugeleitet wird. Dem Kommissar obliegt die Vertretung der Saarinteressen auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten und der Verteidigung (Art. II). Er hat dabei gemäß Art. IV in enger Zusammenarbeit mit dem Obersten Befehlshaber der NATO für Europa ("SACEUR") zu stehen. Über die Teilnahme der Saar an der europäischen Verteidigung, d. h. über das Ob und das Wie, soll auf deutschen und französischen Vorschlag ein Vertrag im Rahmen der Westeuropäischen Union geschlossen werden.

Diese Regelung war notwendig, um die Wahrnehmung der Interessen, die bisher von der französischen Regierung ausgeübt wurde, einem Organ zu übertragen, an dessen Ernennung und Beaufsichtigung die Bundesrepublik und Frankreich im Rahmen des Ministerrates der Westeuropäischen Union paritätisch beteiligt sind.

(5) Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist Art. V, der vorsieht, daß auf allen Gebieten, auf denen das Statut nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Kommissars vorsieht, die Organe der Saar ausschließlich zuständig sind. Das bedeutet, daß französische Zuständigkeiten an der Saar künftig ausgeschlossen sind.

(6) Wie grundlegend die Veränderungen gegenüber der bisherigen "Lage" sind, ergibt sich aus Art. VII, auf Grund dessen die Saar verpflichtet ist, an ihrer Verfassung alle Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um sie mit dem Statut in Einklang zu bringen. Dies betrifft vor allem die Präambel der Verfassung, von der oben die Rede war. Gemäß Art. VI Abs. 1 ist auch die Saargesetzgebung über politische Parteien, Vereine, Zeitungen und öffentliche Versammlungen, die bisher einer Genehmigung unterworfen waren, zu ändern, sodaß die volle Freiheit der politischen Meinungäußerung hergestellt wird. Es steht fest, daß die Bestimmungen der Europa-Konvention über Menschenrechte, die in ihrer Anwendung auf die Saar im Sinne des Statutes auszulegen sind, auch die Saar binden.

Die Freiheit der politischen Willensbildung an der Saar wird auch dadurch gesichert, daß gemäß Art. VI Abs. 3 jede von außen, d. h. nicht nur von der Bundesrepublik, sondern auch von Frankreich kommende Einmischung, die zum Ziele hat, auf die öffentliche Meinung an der Saar einzuwirken, insbesondere in der Form der Beihilfe und der Unterstützung für politische Parteien, für Vereinigungen oder die Presse untersagt ist. Wenn auch das Statut nach Billigung durch das Plebisitiz bis zum Abschluß eines Friedensvertrages weder von der Bundesrepublik und Frankreich (Art. I) noch von den Parteien, den Vereinen und der Presse (Art. VI Abs. 2) in Frage gestellt werden darf, so sind diese Organe der Bildung der öffentlichen Meinung und der politischen Willensbildung dadurch nicht gehindert, für einen baldigen Friedensschluß und für eine bestimmte Regelung der Saarfrage im Friedensvertrag einzutreten. Das ergibt sich schon daraus, daß gemäß Art. IX die Bestimmungen des Friedensvertrages über die Saar im Wege der Volksbefragung der Billigung durch die Saarbevölkerung bedürfen, die ohne irgendwelche Beschränkungen abstimmen kann.

(7) Die Bestimmung des Art. IX ist noch unter einem anderen Gesichtspunkt von grundlegender Bedeutung. Nach der Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945 hatten sich die Vier Mächte vorbehalten, die Grenzen Deutschlands und den Status Deutschlands sowie seiner Teile zu bestimmen; auf Grund der Moskauer Konferenz hatten die angelsächsischen Mächte Frankreich zugesagt, dessen Wünsche bezüglich der politischen Abtrennung der Saar von Deutschland und seiner Eingliederung in das französische Wirtschaftssystem zu unterstützen. Wenn sich nunmehr Frankreich der Bundesrepublik gegenüber verpflichtet, die Friedensregelung über die Saar "ohne irgendwelche Beschränkung" einer Volksabstimmung zu unterwerfen, so ist damit die Entscheidung über das endgültige Schicksal der Saar dem Willen der Saarbevölkerung überlassen. Auch wenn die beiden angelsächsischen Mächte die ihnen gemäß Art. VIII Abs. 2 anzubietende Garantie für das Saarstatut nicht annehmen sollten, durch die sie auch den Art. IX garantieren würden, so ist die Unterstützung der in Moskau geäußerten französischen Wünsche dadurch hinfällig geworden, daß Frankreich selbst den Willen der Saarbevölkerung als letztlich maßgebend anerkannt hat.

(8) Wie bereits erwähnt, ist auch das Statut gemäß Art. I und X einer Volksabstimmung zu unterbreiten. Dies Plebisitiz soll drei Monate nach dem Inkrafttreten der in Art. VI Abs. 1 vorgeschriebenen Gesetzgebung über die Herstellung voller demokratischer Freiheiten stattfinden. Da Art. VI erst mit dem Inkrafttreten des Abkommens in Kraft tritt, versteht es sich, daß die Dreimonatsfrist in keinem Fall vor diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt. Wenn die Saargesetzgebung erst nach diesem Zeitpunkt geändert wird, beginnt die Frist erst mit dem Inkrafttreten der betreffenden Saargesetze.

Nach der Herstellung der vollen demokratischen Freiheiten soll auch der Landtag neu gewählt werden (Art. VII lit. c), da die Wahl des bisherigen Landtages demokratischen Erfordernissen nicht entsprach. Die hier vorgesehene Frist von drei Monaten beginnt naturgemäß erst, nachdem das Ergebnis der Volksabstimmung über das Statut festgestellt worden ist. Durch die Neuwahl ihres Landtages soll die Saarbevölkerung Gelegenheit haben, ein neues politisches Leben zu beginnen, bevor sie berufen ist, kraft des Selbstbestimmungsrechtes der Völker über ihr endgültiges Schicksal zu entscheiden.

(9) An der Spitze der wirtschaftlichen Bestimmungen steht die Vereinbarung, daß die Bundesregierung und die französische Regierung alles unternehmen werden, um der saarländischen Wirtschaft Entwicklungsmöglichkeiten im weitesten Umfange zu geben (Art. XI). Hieraus ergibt sich das Leitmotiv, das den künftigen wirtschaftlichen Status der Saar bestimmen soll: er wird auf der Grundlage der deutsch-französischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit geregelt werden, und diese Zusammenarbeit soll in erster Linie auf das Wohl der Saar selbst ausgerichtet sein. Sie wird der inneren Festigung der Saarwirtschaft durch Investitionen, technische Hilfe und ähnliche Maßnahmen dienen; zugleich wird der Regelung der Beziehungen der Saarwirtschaft nach außen die Richtung gewiesen.

Um der saarländischen Wirtschaft die gewünschten Entwicklungsmöglichkeiten zu geben, muß sie als Grenzlandwirtschaft sich möglichst frei nach beiden Seiten entfalten können. Im Verhältnis zwischen Frankreich und der Saar wird daher an den Prinzipien der bestehenden Regelung, die die Grundlage der gegenwärtig hochentwickelten französisch-saarländischen Wirtschaftsbeziehungen darstellt, festgehalten. Insofern soll die Neuregelung in ihren Grundzügen der bisherigen entsprechen. Dies bedeutet nicht die Aufrechterhaltung des status quo. Die bisherigen wirtschaftlichen Konventionen fallen und werden durch ein Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit ersetzt. Hierbei steht der neue Begriff der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Antithese zum bisherigen Begriff der Wirtschaftsunion; der neue Begriff ist offensichtlich der weniger umfassende und schließt insbesondere die Aufrechterhaltung der Bestimmungen aus, die mit einer echten wirtschaftlichen Zusammenarbeit, d. h. Partnerschaft, nicht im Einklang stehen. Ferner hat das neue französisch-saarländische Ab-

kommen dem Grundsatz Rechnung zu tragen, daß zwischen der Bundesrepublik und der Saar gleichartige Beziehungen hergestellt werden sollen; während die bisherigen Konventionen die Bundesrepublik von der Saar weitgehend ausschlossen, muß das neue französisch-saarländische Abkommen der Tatsache Rechnung tragen, daß zwischen der Bundesrepublik und der Saar gleichartige Beziehungen hergestellt werden sollen.

Die Herstellung gleichartiger Beziehungen ist der Grundsatz, der künftig das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und der Saar — mit Ausnahme des Gebiets der Währung — regeln soll. Er wird demgemäß insbesondere auf die Schaffung eines gemeinsamen Marktes zwischen der Bundesrepublik und der Saar hinzielen.

Die Umstellung der Außenbeziehungen der Saarwirtschaft vom jetzigen Zustand alleiniger Anlehnung an Frankreich auf den neuen Zustand gleichartiger Beziehungen nach beiden Seiten soll im Interesse der beteiligten Wirtschaften schrittweise erfolgen und ist mit bestimmten Vorbehalten versehen. Die Verwirklichung des die deutsch-saarländischen Beziehungen regelnden Grundsatzes soll die Durchführung der französisch-saarländischen Vereinbarungen nicht in Gefahr bringen; hierbei handelt es sich um eine Durchführungsvorschrift, der bei Bestimmung der technischen Modalitäten des ersten Prozesses Rechnung zu tragen sein wird. Es soll auch keine schwere Beeinträchtigung der deutsch-französischen Zahlungsbilanz eintreten. Einzelnen schutzbürtigen Zweigen der Saarwirtschaft soll der erforderliche Schutz gewährt werden. Die Neuregelung soll technisch so gestaltet werden, daß die Wiederherstellung einer französisch-saarländischen Zollgrenze nicht notwendig wird.

Bei allen diesen Vereinbarungen handelt es sich um Richtlinien, die die Grundlage späterer Verhandlungen bilden sollen; diese werden zwischen der Bundesrepublik, der Saar und Frankreich zu führen sein. Alle diese Vereinbarungen müssen mit dem in Art. XI niedergelegten Grundsatz übereinstimmen.

Dies gilt auch für eine Reihe einzelner Gebiete, auf denen wichtige Sonderabreden getroffen worden sind. Die französische Regierung hat sich auf die Politik festgelegt, sich aus der Verwaltung sämtlicher saarländischer Kohlevorkommen einschließlich des Warndt und der von den Saarbergwerken verwalteten Grubenanlagen zurückzuziehen. Die noch bestehenden Sequestermaßnahmen werden vor dem saarländischen Referendum aufgehoben werden; dies ist insbesondere für die eisenschaffende Industrie der Saar von Bedeutung. Deutsche Banken und Versicherungen müssen von den zuständigen Stellen ohne Diskriminierung im Geist der Zusammenarbeit zugelassen werden.

(10) Die Entscheidung, die die Saarbevölkerung beim Friedensvertrag über ihr endgültiges Schicksal fällt, hängt von der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Saar auf der Grundlage des vorläufigen neuen Statutes ab. Die Rechtsnormen des Statutes können nur den Rahmen abstecken, in dem sich das Leben der Saarbevölkerung vollziehen wird und insbesondere die Grund- und Freiheitsrechte gewährleisten, die für ein gesundes demokratisches Leben unentbehrlich sind. Der politische Wille, der in diesen Formen zur Geltung kommt, und der Geist, der diese Formen mit Leben erfüllt, entzieht sich rechtlicher und vertraglicher Regelung. Das Vertragswerk hat das Vertrauen auf den gesunden Geist und den gesunden politischen Willen der Saarbevölkerung zur Grundlage.